

BGer 6B_958/2018 vom 9. November 2018

Bundesgericht, 2018-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_958_2018

FR: TF 6B_958/2018 du 9 novembre 2018

IT: TF 6B_958/2018 del 9 novembre 2018

Erwägungen

E. 1

A. _____ AG,

E. 2

Die Privatklägerschaft ist nach Art. 81 Abs. 1 lit. a und b Ziff. 5 BGG zur Beschwerde in Strafsachen berechtigt, wenn sie vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat und wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann. Sie hat vor Bundesgericht darzulegen, dass die Legitimationsvoraussetzungen erfüllt sind und unter Vorbehalt klarer, zweifelsfreier Fälle insbesondere zu erläutern, weshalb und inwiefern sich der angefochtene Entscheid im Ergebnis und aufgrund der Begründung negativ auf welche Zivilansprüche auswirken kann (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG). Das Bundesgericht stellt an die Begründung strenge Anforderungen, andernfalls es auf die Beschwerde nicht eintritt (BGE 141 IV 1 E. 1.1 mit Hinweisen). Diese Rechtsprechung gilt auch bei Ehrverletzungsdelikten.

E. 3

Die Beschwerdeführer machen unter dem Titel "Beschwerdelegitimation" geltend, der angefochtene Beschluss könne sich ohne weiteres auf ihre Zivilansprüche auswirken. X. _____ habe ihnen durch die inkriminierte E-Mail einen erheblichen finanziellen und immateriellen Schaden verursacht. Sie seien daher in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen bzw. beschwert und somit zur Beschwerde gegen den obergerichtlichen Beschluss befugt (vgl. Beschwerde, S. 4). Im Rahmen der Beschwerdebegründung führen sie weiter aus, durch die inkriminierte Nachricht sei der Eindruck erweckt worden, bei der Beschwerdeführerin gehe es unseriös bzw. kriminell zu und her. Deshalb hätten sämtliche Bewerber abgesagt bzw. den Kontakt mit ihr abgebrochen und die Mitarbeiter in Probezeit hätten gekündigt. Auch dadurch sei der Beschwerdeführerin ein erheblicher Schaden entstanden. Die inkriminierte E-Mail sei zudem x-fach weiterverbreitet worden; die Beschwerdeführer und ihre Mitarbeiter würden von allen Seiten "schräg angeschaut"; es werde mit dem Finger auf sie gezeigt. Der Durchschnittsadressat gehe davon aus, dass ein strafbares oder zumindest unehrenhaftes Verhalten vorliege (vgl. Beschwerde, S. 4 f.).

E. 4

Die Beschwerdeschrift genügt den bundesrechtlichen Begründungsanforderungen im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG nach konstanter Rechtsprechung nicht. Die Beschwerdelegitimation vor Bundesgericht hängt direkt-kausal von "Zivilansprüchen" ab. Im Strafverfahren ist dabei der tatsächliche, unmittelbare adhäsionsweise Anspruch zu begründen, allfällige mittelbare Schädigungen genügen nicht (vgl. Urteile 6B_559/2017 vom 29. September 2017 E. 3.4). Statt die Legitimation in diesem Sinne zu begründen, beschränken sich die Beschwerdeführer darauf, pauschal zu behaupten, es sei ihnen durch

das (angebliche) Ehrverletzungsdelikt ein finanzieller und auch immaterieller Schaden entstanden. Aus ihren weiteren Ausführungen in der Beschwerdeschrift ergibt sich allenfalls, worin sie aus ihrer Sicht einen Schaden sehen. Indessen legen sie nicht ansatzweise dar, welche konkreten Schadenersatzforderungen ihnen gegenüber dem Beschuldigten aus dem angeblichen Ehrverletzungsdelikt zustehen sollen und aus welchen Gründen sich der angefochtene Entscheid inwiefern auf deren Beurteilung auswirken könnte. Zudem zeigen sie nicht auf, inwiefern das behauptete Delikt objektiv und subjektiv derart schwer wiegen könnte, dass daraus eine allfällige Genugtuungsforderung resultieren würde (vgl. Urteile 6B_1130/2016 vom 27. April 2017 E. 1.2; 6B_973/2016 vom 7. März 2017 E. 2.3). Solches ist aufgrund der Natur des angezeigten Vorwurfs auch nicht ersichtlich. Auf ihre Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten, zumal auch keine formellen Rügen erhoben werden, zu deren Vorbringen die Beschwerdeführer unbesehen der fehlenden Legitimation in der Sache befugt wären (sog. "Star-Praxis"; vgl. BGE 141 IV 1 E. 1.1 mit Hinweisen).

E. 5

Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführern solidarisch aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.